

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 1689

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
Internationale Kapitalmarktangebote und Dienstleistungen
im Internet

Seite 1702

Dr. Ulrich Wastl und Christian Schlitt, München
Abkehr vom klassischen Börsenbegriff – Chance für einen
Neuanfang de lege lata?

Seite 1714

BGH, 17. 7. 2001
Bei fehlender Börsentermingeschäftsfähigkeit des Verpfän-
ders kein wirksames Pfandrecht an Wertpapieren für Forde-
rungen aus verbindlichen Börsentermingeschäften eines
anderen

Seite 1716

BGH, 24. 7. 2001
Rechtswidrigkeit des Wertpapierverkaufs, der nach Ablauf
eines tagesgültigen Verkaufsauftrags erfolgt; zur Frage der
Anwendbarkeit des § 254 Abs. 2 BGB auf den Wiederbe-
schaffungsanspruch des Kunden

Seite 1718

BGH, 24. 7. 2001
Zu Aufklärungs- und Beratungspflichten einer Bank bei Ab-
lauf einer Optionsfrist

Seite 1739

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Internationale Kapitalmarktangebote und Dienstleistungen im Internet

– Öffentlich-rechtliche Regulierung und Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Richtlinie –

1689

Dr. Ulrich Wastl und Christian Schlitt, München

Abkehr vom klassischen Börsenbegriff – Chance für einen Neuanfang de lege lata?

– Ein Diskussionsbeitrag zur Abgrenzung außerbörslicher, insbesondere computergestützter Wertpapierhandelsplattformen von Börsen –

1702

Rechtsprechung

Bankrecht

| | | | |
|-------------------|-------------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 26. 7. 2001 | Bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks grundsätzlich keine Amtspflicht des Versteigerungsgerichts gegenüber dem Zedenten eines zur Sicherheit an den Vollstreckungsgläubiger abgetretenen Grundpfandrechts | 1711 |
| Bundesgerichtshof | 17. 7. 2001 | Zur Frage etwaiger Ansprüche einer Bank gegen den Inhaber eines Girokontos im Falle der Fälschung von Überweisungsaufträgen | 1712 |
| Bundesgerichtshof | 17. 7. 2001 | Bei fehlender Börsentermingeschäftsfähigkeit des Verpfänders kein wirksames Pfandrecht an Wertpapieren für Forderungen aus verbindlichen Börsentermingeschäften eines anderen | 1714 |
| Bundesgerichtshof | 24. 7. 2001 | Rechtswidrigkeit des Wertpapierverkaufs, der nach Ablauf eines tagesgültigen Verkaufsauftrags erfolgt; zur Frage der Anwendbarkeit des § 254 Abs. 2 BGB auf den Wiederbeschaffungsanspruch des Kunden | 1716 |
| Bundesgerichtshof | 24. 7. 2001 | Zu Aufklärungs- und Beratungspflichten einer Bank bei Ablauf einer Optionsfrist | 1718 |
| Bundesfinanzhof | 20. 3. 2001 | Steuerlicher Zahlungszufluss mit Scheckübergabe | 1720 |

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

| | | | |
|-------------------|-------------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 26. 4. 2001 | Zur Haftung der Gemeinde nach § 2 HPfIG, wenn bei Starkregen aus der Kanalisation austretendes oder von ihr nicht aufgenommenes Wasser ein Grundstück überschwemmt | 1721 |
| Bundesgerichtshof | 10. 5. 2001 | Zur Frage der persönlichen Haftung eines Bürgermeisters, der es entgegen einer kommunalrechtlichen Bestimmung unterlassen hat, eine namens der Gemeinde abgegebene Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen | 1723 |

| | | | |
|-------------------|-------------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 21. 6. 2001 | Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Baugenehmigung für ein Vorhaben, bei dem die Gefahr besteht, dass es unzumutbaren Belästigungen oder Störungen durch Geruchsemissionen ausgesetzt ist | 1727 |
| Bundesgerichtshof | 21. 6. 2001 | Zum Begriff der Amtshilfe (hier: amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts für den Beamtenbewerber in einem anderen Bundesland); zur Frage der Amtshaftung gegenüber dem anderen Bundesland | 1730 |
| Bundesgerichtshof | 28. 6. 2001 | Zur Frage des Entschädigungsanspruchs eines Unternehmens der Tierkörperbeseitigung, wenn durch Rechtsverordnung die Einzugsbereiche von Tierkörperbeseitigungsanstalten geändert werden | 1734 |

Dokumentation

| | | |
|--------------------------------|--|------|
| | Abschlussbericht der Regierungskommission „Corporate Governance: Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“; hier: Anmerkungen des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. | 1737 |
| Deutsche Rechtspolitik aktuell | 1. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG); 2. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr; 3. Gesetz über Rahmenbedingungen über elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften; 4. Gesetze zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Aufhebung des Rabattgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften; 5. Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) | 1739 |

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com;

Anzeigen: Iлона Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM –,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV